

Ortsgemeinde Hirten

Vorlage Nr. 036/020/2017

Beschlussvorlage

TOP

**Neufestsetzung der Steuerhebesätze
zum 01.01.2018**

Verfasser:
Bearbeiter: Markus Hermann
Fachbereich: Fachbereich 1

Datum:
27.06.2017

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-54

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Realsteuern ab dem 01.01.2018 nach folgenden Hebesätzen zu erheben:

Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	365 v.H.
Gewerbsteuer	365 v.H.

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Steuerveranlagung des Jahres 2018 die Vorbereitungen nach diesen Hebesätzen zu treffen und die neuen Hebesätze in die Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2018 aufzunehmen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Das Landesfinanzausgleichsgesetz, welches zum 01.01.2014 in Kraft getreten ist, brachte für die Ortsgemeinden u.a. folgende Neuregelung:

§ 13 Steuerkraftmesszahl

Eine gravierende Änderung war die Festsetzung der Nivellierungssätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und die Gewerbesteuer im § 13 Abs. 2 LFAG.

Bisher betragen die Nivellierungssätze bei der:

Grundsteuer A	285 %
Grundsteuer B	338 %
Gewerbesteuer	352 %

Nach Neufassung sind folgende Nivellierungssätze festgesetzt:

Grundsteuer A	300 %
Grundsteuer B	365 %
Gewerbesteuer	365 %

Seitens der Verwaltung wurde im Jahr 2013 den Gemeinde empfohlen, aus folgenden Gründen die Hebesätze an die neuen Nivellierungssätze anzupassen:

- Erhebt die Ortsgemeinde die Steuer nicht nach diesen Hebesätzen, so zahlt sie Umlagebeträge nach einem Steueraufkommen, welches sie in Wirklichkeit nicht hat.
- Im Hinblick auf evtl. zu stellende Förderanträge ist bei nicht Erhebung der Nivellierungssätze mit einer Ablehnung zu rechnen, da eine Erklärung abzugeben ist, dass alle Einnahmequellen ausgeschöpft sind. D.h., bei den Steuerhebesätzen, dass die Festsetzungen entsprechend den Landesdurchschnittssätzen erfolgt.

Der Ortsgemeinderat von Hirten hat am 21.11.2013 beschlossen, die Hebesätze nicht an die neuen Nivellierungssätze anzupassen.

Die Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz weist in seiner Haushaltsverfügung 2017 erneut darauf hin, dass die Ortsgemeinde Hirten, trotz unausgeglichenem Haushalt, auf die Ausschöpfung ihrer bestehenden Einnahmemöglichkeiten verzichtet. Dies stellt einen Rechtsverstoß dar und widerspricht zudem den Vorgaben des kommunalen Entschuldungsfonds.

Finanzielle Auswirkungen?		
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Veranschlagung	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit

<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2018	<input checked="" type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2018		€	Buchungsstelle:
--	--	--	---	-----------------

Anlagen:

036-auswirkungen fag 2018 auf og